

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Kühne + Nagel International AG vom 8. Mai 2024

Die folgende Gegenüberstellung zeigt die gegenwärtige Fassung der Statuten im Vergleich mit den unter den Traktanden 8 und 9 beantragten Statutenänderungen.

Gegenwärtige Fassung	Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Änderungen fett und kursiv)
Art. 2	Art. 2
<u>Zweck</u>	<u>Zweck</u>
[Abs. 1 – 2: Wortlaut unverändert]	[Abs. 1 – 2: Wortlaut unverändert]
[neuer Abs. 3]	Bei der Verfolgung Ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung an.
Art. 3	Art. 3
<u>Aktienkapital</u>	<u>Aktienkapital</u>
[Art. 3.1: Wortlaut unverändert]	[Art. 3.1: Wortlaut unverändert]
Art. 3.2	Art. 3.2
Alle Aktien und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.	Alle Aktien und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.
	Kapitalband
	<p>a) Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 108'678'405 (untere Grenze) und CHF 150'942'228 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 8. Mai 2029, oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von voll zu illberierenden Namenaktien bzw. Vernichtung von Namenaktien oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.</p> <p>b) Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.</p> <p>c) Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue</p>

Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

d) Der Verwaltungsrat ist ferner im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer Ihrer Konzerngesellschaft zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

1. zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;

2. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in nationalen und internationalen Kapitalmärkten;

3. für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Abschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder

4. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine Ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen.

e) Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namensaktien.

f) Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Art. 3.4 oder 3.5 dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

g) Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Art. 3.3

Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis spätestens 3. Mai 2024 um maximal CHF 20'000'000.– durch Ausgabe von höchstens

Art. 3.3

~~Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis spätestens 3. Mai 2024 um maximal CHF 20'000'000.– durch Ausgabe von höchstens~~

20'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.— erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen Art. 4 dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben oder Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung solcher Transaktionen.

[Art. 3.4: Wortlaut unverändert, neu Art. 3.3]

[Art. 3.5: Wortlaut unverändert, neu Art. 3.4]

[neuer Art. 3.5]

Art. 4

Aktienbuch

Art. 4.1

Für die Namenaktien führt die Gesellschaft ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

~~20'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.— erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen Art. 4 dieser Statuten.~~

~~Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben oder Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung solcher Transaktionen.~~

[Art. 3.4: Wortlaut unverändert, neu Art. 3.3]

[Art. 3.5: Wortlaut unverändert, neu Art. 3.4]

Art. 3.5

Bis zum 8. Mai 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche (I) aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3.2 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (II) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3.3 und 3.4 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 12'075'378 neue Aktien nicht überschreiten.

Art. 4

Aktienbuch

Art. 4.1

Für die Namenaktien führt die Gesellschaft **oder ein von ihr beauftragter Dritter** ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. **Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person Ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.**

Art. 4.2

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Art. 4.3 und 4.5 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

[Art. 4.3 – 4.5: Wortlaut unverändert]

Art. 4.6

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Namenaktionär oder als Nutzniesser mit Stimmrecht anerkannt, wer auf eigene Rechnung mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) und Nationalität im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung als stimmberechtigter Namenaktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zum Entscheid über die Genehmigung der Eintragung und im Falle der Nichtgenehmigung der Eintragung wird der Namenaktionär bzw. Nutzniesser ohne Stimmrecht im Aktienbuch geführt.

Für die Genehmigung der Eintragung ins Aktienbuch gilt folgendes:

[Lit. a: Wortlaut unverändert]

b) Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden nur mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er Aktien hält.

c) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragungen als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Erwerber muss über die Streichung informiert werden.

Art. 4.2

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Art. 4.3 und 4.5 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. **Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.**

[Art. 4.3 – 4.5: Wortlaut unverändert]

Art. 4.6

Im Verhältnis zur Die Gesellschaft kann wird nur als einem Namenaktionär oder als Nutzniesser die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt werden, wer wenn er nicht erklärt, dass er/sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben hat, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er/sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt auf eigene Rechnung mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) und Nationalität im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung als stimmberechtigter Namenaktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zum Entscheid über die Genehmigung der Eintragung und im Falle der Nichtgenehmigung der Eintragung wird der Namenaktionär bzw. Nutzniesser ohne Stimmrecht im Aktienbuch geführt.

Für die Genehmigung der Eintragung ins Aktienbuch gilt folgendes:

[Lit. a: Wortlaut unverändert]

b) Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich **die Erklärungen gemäss Art. 4.6 dieser Statuten abgeben-erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten** (nachstehend: Nominees), werden nur mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn **sich** der betreffende Nominee **schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er Aktien hält mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.**

c) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragungen als **stimmberechtigter Aktionär oder Nominee** im Aktienbuch **mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen**, wenn diese aufgrund falscher **oder Irreführender** Angaben erfolgt ist, **und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen.**

Der **Erwerber Betroffene** muss über die Streichung informiert werden.

[neue lit. d)]

d) Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Normenebene bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.

Art. 5

Art. 5

Bezugsrecht

Bezugsrecht

[Art. 5.1: Wortlaut unverändert]

[Art. 5.1: Wortlaut unverändert]

Art. 5.2

Art. 5.2

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR **oder vom Verwaltungsrat im Rahmen dieser Statuten** aufgehoben werden.

Art. 8

Art. 8

Befugnisse

Befugnisse

[Art. 8.1: Wortlaut unverändert]

[Art. 8.1: Wortlaut unverändert]

Art. 8.2

Art. 8.2

Es stehen ihr Folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Es stehen ihr Folgende unübertragbare Befugnisse zu:

[Ziff. 1 – 2: Wortlaut unverändert]

[Ziff. 1 – 2: Wortlaut unverändert]

3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

3. die Genehmigung des Lageberichts, **und** der Konzernrechnung **und des Berichts über nichtfinanzielle Belange**;

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende **(einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses)**;

[neue Ziff. 5]

5. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

[Ziff. 5: Wortlaut unverändert, neu Ziff. 6]

[Ziff. 5: Wortlaut unverändert, neu Ziff. 6]

6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

67. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der Geschäftsleitung**;

[Ziff. 7: Wortlaut unverändert, neu Ziff. 8]

[Ziff. 7: Wortlaut unverändert, neu Ziff. 8]

Art. 9

Einberufung, Zeitpunkt und Ort

[Art. 9.1 – 9.2: Wortlaut unverändert]

Art. 9.3

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge zu verlangen.

Art. 9.4

Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

[Art. 9.5 – 9.6: Wortlaut unverändert]

Art. 10

Form der Einberufung

Art. 10.1

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Regeln über Teilnahme und Vertretung. Der Gesellschaft bekannte Namenaktionäre können ausserdem schriftlich eingeladen werden.

Art. 10.2

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können bis spätestens fünf und vierzig Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich, unter Angabe der Anträge, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 9

Einberufung, Zeitpunkt und Ort

[Art. 9.1 – 9.2: Wortlaut unverändert]

Art. 9.3

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen **über** mindestens **510%** des Aktienkapitals **oder der Stimmen vertreten-verfügen**, verlangt werden. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, **und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten**, zu verlangen.

Art. 9.4

Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, **längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller** die Einberufung anzuordnen.

[Art. 9.5 – 9.6: Wortlaut unverändert]

Art. 10

Form der Einberufung

Art. 10.1

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch **Publikation – im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Regeln über Teilnahme und Vertretung. Der Gesellschaft bekannte Namenaktionäre können ausserdem schriftlich eingeladen werden – einmally Bekanntmachung gemäss Art. 28 dieser Statuten einzuberufen.**

Art. 10.2

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Aktionäre, die zusammen **über mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten**, können bis spätestens fünf und vierzig Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich, unter Angabe der Anträge, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen **oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand** verlangen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die

Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 10.3

In der Generalversammlung können nur zu angekündigten Traktanden Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

[Art. 10.4: Wortlaut unverändert]

Art. 10.3

In der Generalversammlung können nur zu angekündigten Traktanden Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchungsprüfung.

[Art. 10.4: Wortlaut unverändert]

Art. 10.5

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 11

Vorbereitende Massnahmen, Protokoll, Vorsitz

[Art. 11.1 - 11.2: Wortlaut unverändert]

Art. 11.3

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, einzusehen.

Art. 11.4

Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler.

Art. 10.5

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, ~~und~~ die Revisionsberichte **sowie der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964c OR den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann Jeder Aktionär verlangen, dass sie ihm rechtzeitig zugestellt werden den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.**

Art. 11

Vorbereitende Massnahmen, Protokoll, Vorsitz

[Art. 11.1 - 11.2: Wortlaut unverändert]

Art. 11.3

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Die Aktionäre sind berechtigt, Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, **innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird einzusehen.**

Art. 11.4

Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler, **die alle nicht Aktionäre sein müssen.**

Art. 12

Beschlussfassung und Wahlen

Art. 12.1

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Vorsitzende bestimmt, wie gewählt und abgestimmt wird. Die Wahlen und Abstimmungen können elektronisch oder offen erfolgen. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende sie anordnet.

Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Art. 12.2

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

[Lit. a, b und c: Wortlaut unverändert]

d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

[Lit. f und g: Wortlaut unverändert]

h) die Auflösung der Gesellschaft.

[neue lit. i, j, k, l, m und n]

Art. 12

Beschlussfassung und Wahlen

Art. 12.1

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr ~~der abgegebenen Stimmen~~.

Der Vorsitzende bestimmt, wie gewählt und abgestimmt wird. Die Wahlen und Abstimmungen können elektronisch, ~~schriftlich~~ oder offen erfolgen. ~~Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende sie anordnet.~~

Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Art. 12.2

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

[Lit. a, b und c: Wortlaut unverändert]

d) ~~die Einführung eine genehmigte oder~~ eines bedingten Kapitals ~~oder eines Kapitalbandserhöhung~~;

e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder ~~durch Verrechnung mit einer Forderung zwecks Sachübernahme~~ und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

[Lit. f und g: Wortlaut unverändert]

h) die Auflösung der Gesellschaft;

i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

j) die Einführung des Stüchentschelds der vorsitzenden Person in der Generalversammlung;

k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

l) die Dekotierung der Beteiligungsrechte der Gesellschaft;

m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und

n) die Fusion, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft gemäss dem Fusionsgesetz (unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen).

Art. 12.3

Die gemäss Art. 12.2 notwendige Mehrheit ist ebenfalls erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation, die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien sowie die Abberufung von mehr als einem Viertel der Verwaltungsratsmitglieder zum Gegenstand haben.

Art. 13

Stimmrecht

[Art. 13.1: Wortlaut unverändert]

Art. 13.2

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.

Art. 13.3

Namenaktien kann nur vertreten, wer als Aktionär oder Nutznieser im Aktienbuch eingetragen ist und über eine schriftliche Vollmacht verfügt. Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristische Personen können sich durch gesetzliche oder statutarische Vertreter oder sonstige Vertretungsberechtigte, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten, Unmündige und Personen unter Beistandschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen, auch wenn diese Personen nicht Aktionäre sind.

Jeder Aktionär kann sich ferner durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Art. 12.3

Die gemäss Art. 12.2 notwendige Mehrheit ist ebenfalls erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung, welche ~~die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation,~~ die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien ~~oder von Inhaberaktien in Namenaktien~~ sowie die Abberufung von mehr als einem Viertel der Verwaltungsratsmitglieder zum Gegenstand haben.

Art. 13

Stimmrecht

[Art. 13.1: Wortlaut unverändert]

Art. 13.2

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der Geschäftsleitung** haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.

Art. 13.3

~~**Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihre gesetzliche Vertretung oder mittels Vollmacht in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, durch einen Vertreter Ihrer Wahl vertreten lassen. Namenaktien kann nur vertreten, wer als Aktionär oder Nutznieser im Aktienbuch eingetragen ist und über eine schriftliche Vollmacht verfügt. Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristische Personen können sich durch gesetzliche oder statutarische Vertreter oder sonstige Vertretungsberechtigte, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten, Unmündige und Personen unter Beistandschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen, auch wenn diese Personen nicht Aktionäre sind.**~~

Jeder Aktionär kann sich ferner durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

[Art. 13.4: Wortlaut unverändert]

[Art. 13.4: Wortlaut unverändert]

Art. 14

Art. 14

Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Vertretungsbefugnis

Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Vertretungsbefugnis

[Art. 14.1: Wortlaut unverändert]

[Art. 14.1: Wortlaut unverändert]

Art. 14.2

Art. 14.2

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie anschließend ein Mitglied des Verwaltungsrats zu dessen Präsidenten, werden je einzeln auf ein Amtsjahr gewählt und sind wieder wählbar. Das Amtsjahr läuft vom Schluss der einen ordentlichen Generalversammlung und, wenn die Wahl in einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt, vom Schluss dieser bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates **und, sowie anschließend ein Mitglied des Verwaltungsrats zu** dessen Präsidenten werden je einzeln auf ein Amtsjahr gewählt und sind wieder wählbar. Das Amtsjahr läuft vom Schluss der einen ordentlichen Generalversammlung und, wenn die Wahl in einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt, vom Schluss dieser bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

[Art. 14.3: Wortlaut unverändert]

[Art. 14.3: Wortlaut unverändert]

Art. 15

Art. 15

Organisation und Aufgaben

Organisation und Aufgaben

[Art. 15.1 – 15.2: Wortlaut unverändert]

[Art. 15.1 – 15.2: Wortlaut unverändert]

Art. 15.3

Art. 15.3

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[Ziff. 1 – 5: Wortlaut unverändert]

[Ziff. 1 – 5: Wortlaut unverändert]

6. die Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

6. die Erstellung des **Geschäftsberichts, und** des Vergütungsberichtes **und des Berichts über die nichtfinanziellen Belange im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse**, sowie **welterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind;**

[Ziff. 6 aufgeteilt; neu teilweise Ziff. 7]

7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

7. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

8. die **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und** Benachrichtigung des **Richters-Gerichts** im Falle der Überschuldung.

[Art. 15.4 – 15.6: Wortlaut unverändert]

[Art. 15.4 – 15.6: Wortlaut unverändert]

Art. 17

Art. 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 17.1

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn und solange so viele Mitglieder anwesend sind, dass sie mindestens die absolute Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Art. 17.1

~~Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn und solange so viele Mitglieder anwesend sind, dass sie mindestens die absolute Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, ist zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.~~

Art. 17.2

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

[Art. 17.3: Wortlaut unverändert]

Art. 17.2

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit ~~der absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

[Art. 17.3: Wortlaut unverändert]

Art. 17.4

Beschlüsse können auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung oder auch per e-mail gefasst werden in Fällen, welche der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates als dringlich erachten, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 21

Mandate ausserhalb der Kühne + Nagel Gruppe

Art. 21.1

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünf-und-zwanzig (25) zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als vier (4) in börsenkotierten Unternehmen.

[Art. 21.2: Wortlaut unverändert]

Art. 21.3

Nicht unter diese Bestimmung fallen:

[Ziff. 1: Wortlaut unverändert]

2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder

Art. 17.4

Beschlüsse können auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung oder auch per e-mail gefasst werden ~~in Fällen, welche der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates als dringlich erachten~~, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 21

Mandate ausserhalb der Kühne + Nagel Gruppe

Art. 21.1

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als ~~zehn (10)~~ **fünf-und-zwanzig (25)** zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als vier (4) in börsenkotierten Unternehmen.

[Art. 21.2: Wortlaut unverändert]

Art. 21.3

Nicht unter diese Bestimmung fallen:

[Ziff. 1: Wortlaut unverändert]

2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der

der Geschäftsleitung kann mehr als fünf-und-zwanzig (25) solcher Mandate wahrnehmen;

3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf-und-zwanzig (25) solcher Mandate wahrnehmen.

Art. 21.4

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein (1) Mandat.

[neuer Art. 22a]

Geschäftsleitung kann mehr als **zehn (10) fünf-und-zwanzig (25)** solcher Mandate wahrnehmen.;

3. Mandate in Vereinen und Verbänden, **gemeinnützigen** Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als **zehn (10) fünf-und-zwanzig (25)** solcher Mandate wahrnehmen.

Art. 21.4

Als Mandate gelten Mandate **In vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist.** Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein (1) Mandat.

Art. 22a

Zusatzbetrag für Veränderungen in der Geschäftsleitung

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 30% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 23

Vergütungsgrundsätze

Art. 23.1

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Entschädigung in bar.

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates können zudem Aktien unter langfristigen Beteiligungsplänen (Share Matching Plan) der Gesellschaft (gemäss den Grundsätzen in Artikel 23.3 der Statuten) zugeteilt werden. In diesem Fall umfasst die Vergütung auch den Zeitwert (Fair Value) der maximalen Zuteilung von Aktien (Matching Shares) im Zeitpunkt der Zuteilung sowie einen etwaigen Abschlag (Discount) beim Erwerb von Aktien gemäss Beteiligungsplan.

Art. 23

Vergütungsgrundsätze

Art. 23.1

~~Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Entschädigung in bar.~~

~~Dem Präsidenten des Verwaltungsrates können zudem Aktien unter langfristigen Beteiligungsplänen (Share Matching Plan) der Gesellschaft (gemäss den Grundsätzen in Artikel 23.3 der Statuten) zugeteilt werden. In diesem Fall umfasst die Vergütung auch den Zeitwert (Fair Value) der maximalen Zuteilung von Aktien (Matching Shares) im Zeitpunkt der Zuteilung sowie einen etwaigen Abschlag (Discount) beim Erwerb von Aktien gemäss Beteiligungsplan.~~

Die Vergütung versteht sich jeweils unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben sowie zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

~~Die Vergütung versteht sich jeweils unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben sowie zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.~~

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst eine feste Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.

Art. 23.2

Art. 23.2

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst das Grundgehalt, die maximale jährliche variable Vergütung und den Zeitwert (Fair Value) der maximalen Zuteilung von Aktien (Matching Shares) im Zeitpunkt der Zuteilung sowie einen etwaigen Abschlag (Discount) beim Erwerb von Aktien unter langfristigen Beteiligungsplänen (Share Matching Plan) der Gesellschaft sowie im Einzelfall einen durch Stellenwechsel begründeten Nachteilsausgleich für neue Mitglieder der Geschäftsleitung.

~~Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst das Grundgehalt, die maximale jährliche variable Vergütung und den Zeitwert (Fair Value) der maximalen Zuteilung von Aktien (Matching Shares) im Zeitpunkt der Zuteilung sowie einen etwaigen Abschlag (Discount) beim Erwerb von Aktien unter langfristigen Beteiligungsplänen (Share Matching Plan) der Gesellschaft sowie im Einzelfall einen durch Stellenwechsel begründeten Nachteilsausgleich für neue Mitglieder der Geschäftsleitung.~~

Die Vergütung versteht sich unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und etwaigen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

~~Die Vergütung versteht sich unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und etwaigen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.~~

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an Zielen der Gesellschaft, der Gruppe und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst.

Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an den strategischen und/oder finanziellen Zielen der Gesellschaft, der Gruppe und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst, sowie an Elementen zwecks Mitarbeiterbindung.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte,

Leistungsziele und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

Art. 23.3

Für erfolgsabhängige Vergütungen sowie für Beteiligungspläne gelten folgende Grundsätze:

1. Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente können sich an finanziellen Unternehmenszielen und/oder persönlichen Zielen der Mitglieder der Geschäftsleitung orientieren. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

2. Die langfristigen variablen Vergütungselemente können sich an finanziellen Unternehmenszielen und/oder persönlichen Zielen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Präsidenten des Verwaltungsrats orientieren. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

[bisheriger Art. 23.4 mit angepasstem Wortlaut neu Art. 23.3]

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die Vergütung an den Präsidenten des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

[Art. 23.5: Wortlaut unverändert, neu Art. 23.4]

Art. 23.3

Für erfolgsabhängige Vergütungen sowie für Beteiligungspläne gelten folgende Grundsätze:

~~1. Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente können sich an finanziellen Unternehmenszielen und/oder persönlichen Zielen der Mitglieder der Geschäftsleitung orientieren. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.~~

~~2. Die langfristigen variablen Vergütungselemente können sich an finanziellen Unternehmenszielen und/oder persönlichen Zielen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Präsidenten des Verwaltungsrats orientieren. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.~~

Art. 23.3

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; **Die die** Vergütung an **den Präsidenten exekutive Mitglieder** des Verwaltungsrates und **die** Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen **so wie und/oder** allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können **insbesondere** vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, **und** Sperrfristen **und Verfallsbedingungen** weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien **oder anderen Beteiligungspapiere** auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

[Art. 23.5: Wortlaut unverändert, neu Art. 23.4]

Art. 27

Reserve und Gewinnverteilung

Art. 27.1

Vom Jahresgewinn wird jährlich ein Betrag von mindestens 5% der allgemeinen Reserve zugewiesen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Art. 671 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

Art. 27.2

Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichts der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

[neuer Art. 27.3]

V. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 28

Publikationsorgan, Mitteilungen

Art. 28.1

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, in welchem sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen.

[bisheriger Art. 28.2 mit angepasstem Wortlaut neu Art. 28.3, s. sogleich unten]

Art. 27

Reserve und Gewinnverteilung

Art. 27.1

~~Vom Jahresgewinn wird jährlich ein Betrag von mindestens 5% der allgemeinen Reserve zugewiesen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Art. 671 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.~~

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 27.2

~~Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichts der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.~~

Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen

Art. 27.3

Dividenden, welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit bezogen wurden, fallen an die Gesellschaft und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

V. BEKANNTMACHUNGEN **UND GERICHTSSTAND**

Art. 28

Publikationsorgan, Mitteilungen

Art. 28.1

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, **in welchem sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen.**

Art. 28.2

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Art. 28.2

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktio-
näre, deren Adressen bekannt sind, können durch
Brief erfolgen.

[neuer Art. 28a]

Art. 28.23

~~Die~~ Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktio-
näre, ~~deren Adressen bekannt sind, können durch~~
Brief können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig
durch Publikation im Schweizerischen Handelsamts-
blatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text
ermöglicht, erfolgen.

Art. 28a

Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus
dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkei-
ten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.